

Zu optimistischer gerichtlicher Umgang mit Verwahrten?

Rund siebzig Fälle werden allein im Kanton Zürich geprüft – gesetzlicher Zeitrahmen nicht eingehalten

Wer nach altem Strafrecht verwahrt wurde, hat Anspruch darauf, überprüft zu werden. Die Zürcher Gerichte sind seit Anfang 2007 mit rund siebzig Überprüfungen beschäftigt – und haben den gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen längst verpasst. Im Strafvollzug wird unterdessen ein zu optimistischer Umgang mit Verwahrten bemängelt.

brh. Am 1. Januar 2007 ist der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs in Kraft getreten, der unter anderem die Verwahrung und die therapeutischen Massnahmen für psychisch schwer gestörte Straftäter grundlegend neu regelt. Für Gefangene, die vor Anfang 2007 verwahrt wurden, bedeutet das neue Rechtsregime, dass ihre Situation zwingend gerichtlich begutachtet werden muss: Es geht um die Prüfung der Frage, ob die Verwahrung fortzusetzen oder eine andere (mildere) Massnahme anzuordnen ist. Diese Fragen hat jeweils das Gericht zu entscheiden, das die altrechtliche Verwahrung angeordnet hatte.

Der Löwenanteil beim Obergericht

Im Kanton Zürich geht es um 69 Überprüfungen. Die Bezirksgerichte waren für 18 Fälle verantwortlich (davon 9 am Bezirksgericht Zürich), beim Obergericht gingen im Februar 2007 51 Fälle ein. Das Strafgesetz hält fest, dass die Überprüfungen ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen sein müssen – das wäre Anfang 2008 gewesen. Diesen Zeitrahmen konnte das Obergericht nicht einhalten. Das Bezirksgericht Zürich hingegen hat alle 9 Überprüfungen erledigt; davon 4 wegen Unzuständigkeit ans Obergericht weitergeleitet, 2 stationäre Massnahmen und 3 Fortführungen der Verwahrung angeordnet. Bei einer dieser Verwahrungsbestätigungen regt das Bezirksgericht die Vollzugsbehörde an, es sei die bedingte Entlassung zu prüfen, die vom psychiatrischen Gutachter empfohlen werde.

Was nun das Obergericht betrifft, das den Löwenanteil der Zürcher Überprüfungen zu bewältigen hat, so wurden bisher laut Anton Schäfer, stellvertretendem Generalsekretär, von 51 Fällen 32 erledigt. Dabei wurde bei 20 Betroffenen die Weiterführung der Verwahrung angeordnet. 11 Verwahrte werden neu im Rahmen einer stationären Massnahme betreut; 1 Verwahrter ist während des Überprüfungs-Prozederes im Alter von 83 Jahren gestorben. 19 Entscheide stehen derzeit noch aus – darunter befindet sich der Fall der «Urania-Parkhaus-Mörderin». Bezüglich dieser heute 35-jährigen Täterin, die ihre Strafe im bernischen Frauengefängnis Hindelbank verbüsst, hatte das Obergericht zwar bereits im Februar 2008 die Weiterführung der Verwahrung beschlossen. Dagegen erhob die Frau aber mit Erfolg Beschwerde vor Bundesgericht. Der Fall wurde zurück an die III. Strafkammer gewiesen, mit der Aufforderung, es sei ein ergänzendes psychiatrisches Gutachten zu erstellen. Das Obergericht hatte sich auf ein 2007 von der Strafanstalt Hindelbank in Auftrag gegebenes Gutachten gestützt und kein zusätzliches in Auftrag gegeben, das die heutigen Therapiechancen der Frau prüft.

«Wir haben in fast allen Fällen neue Gutachten erstellen lassen», sagt Obergerichter Kurt Balmer, Vorsitzender der III. Strafkammer; diese Begutachtungen seien, wegen der grossen Anzahl der Überprüfungen, Grund für die zeitliche Verzögerung. Zudem hätten die Verteidiger oft lange Fristerstreckungen beansprucht. Auf psychiatrische Expertisen verzichtete das Obergericht nur dann, wenn neue Gutachten vorlagen oder sich die Verwahrten keiner Begutachtung stellen wollten, was in Einzelfällen geschah. Diese Gefangenen bleiben in der Verwahrung. Viele der Überprüfungen werden schriftlich erledigt. Daran beteiligt ist, neben den Verteidigern und der Staatsanwaltschaft, auch das Amt für Justizvollzug. Alle drei Behörden geben eine Stellungnahme ab, und sind die Meinungen kontrovers, so lädt das Obergericht zu einer mündlichen Verhandlung ein. Vor allem, wenn es darum gehe, eine Verwahrung in

eine stationäre Massnahme umzuwandeln, so Obergerichter Balmer, sei es wichtig, die betroffene Person zu sehen und einen unmittelbaren Eindruck zu bekommen.

Von den Überprüfungs-Fällen, die bisher vom Obergericht entschieden wurden, sind derzeit noch zwei vor Bundesgericht und vier vor Kassationsgericht hängig. Meist wehren sich die Betroffenen dagegen, dass sie weiterhin in der Verwahrung bleiben sollen. Nur in einem Fall hat die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel erhoben: Es geht um den betagten Rechtsaussen-Politiker und Auschwitz-Leugner Ernst Dünnerberger, dessen Verwahrung vom Obergericht letzten November aufgehoben wurde, zugunsten einer ambulanten Therapie. Diesen Entscheid akzeptiert die Staatsanwaltschaft nicht, die eine Fortführung der Verwahrung verlangt. Es handelt sich um den bisher einzigen Entscheid, in dem nicht eine stationäre, sondern eine ambulante Massnahme anstelle der Verwahrung angeordnet wurde; was bedeutet, dass der Verwahrte auf freien Fuss kommt. In aller Regel befinden die Gerichte, dass eine stationäre Massnahme nach Art. 59 Strafgesetzbuch anzuordnen ist (siehe Kasten), falls eine Verwahrung nicht mehr als notwendig erachtet wird.

«Grosser Aufwand für Strafvollzug»

Zürcher Strafvollzugs-Fachleute beobachten nun mit Sorge, wie zahlreiche ehemals Verwahrte neu in den Genuss der milderen stationären Massnahme kommen. Thomas Noll, Vollzugschef in der Strafanstalt Pöschwies (wo zürcherische und ausserkantonale Verwahrte untergebracht sind), beobachtet eine sehr optimistische Haltung der Gerichte im Rahmen der Überprüfung der altrechtlichen Verwahrungen. Die Strafanstalt müsse neuerdings einige Gefangene innerhalb einer stationären Massnahme betreuen, die man klar für nicht therapierbar erachte: «Das bedeutet einen unglaublich grossen Aufwand für den Strafvollzug», so Noll. Er stelle fest, dass die Richter die neuen gesetzlichen Vorgaben so interpretierten, dass nur schon die kleinste Chance auf thera-

Was sind «stationäre Massnahmen»?

brh. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Verwahrung sind streng – und gleichzeitig ist es für die Verwahrten schwieriger geworden, jemals wieder entlassen zu werden. Geht es um therapierbare Täter, die in Zusammenhang mit einer schweren psychischen Störung delinquieren, so haben die Gerichte die Möglichkeit, eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB anzuordnen. Das klingt für Laien harmloser als eine Freiheitsstrafe, ist es aber nicht. Eine stationäre Massnahme wird vom Richter zeitlich nicht eingegrenzt. Bei rückfall- oder fluchtgefährdeten Tätern wird die Massnahme zudem innerhalb einer geschlossenen Anstalt durchgeführt. Die Strafanstalt Pöschwies eröffnet Mitte Jahr eine neue Abteilung für die Durchführung von stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB. Die Betroffenen werden intensiv betreut; mit dem Ziel, dass sie möglichst bald weniger Gefährdungspotenzial aufweisen und möglichst bald eine weniger aufwendige, kostenintensive Unterbringung und Betreuung benötigen.

peutische Erfolge genüge, um eine altrechtliche Verwahrung in eine stationäre Massnahme umzuwandeln. Ob eine solche Haltung der Idee des Gesetzgebers entspreche, sei fraglich. Noll fühlt sich in seiner Auffassung durch das Bundesgericht bestätigt – und zwar im Entscheid betreffend die «Parkhaus-Mörderin». Dort präzisiert das höchste Gericht Art. 59 StGB dahingehend, es müsse «die hinreichende Wahrscheinlichkeit» bestehen, dass sich durch eine Behandlung die Gefahr von weiteren Taten «deutlich verringern» lasse. Hingegen sei nicht die «hinreichende Wahrscheinlichkeit» dafür erforderlich, dass die Fortschritte innerhalb von fünf Jahren geschähen und eine bedingte Entlassung des Gefangenen möglich werde. – Kurt Balmer entgegnet auf die Kritik aus dem Strafvollzug, dass zumindest das Obergericht bisher erst in einem Fall vom Antrag des Amts für Justizvollzug abgewichen sei.